



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg



Aktenzeichen: 1-155641

Karlsruhe, 2. Februar 2026

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Stiftung
Hospitalfonds Mosbach
Herrn Oberbürgermeister Stipp
Vorsitzender des Stiftungsrats
Postfach 11 62
74819 Mosbach

Allgemeine Finanzprüfung 2018 bis 2023

hier: Prüfungsbericht gemäß §§ 101, 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPrO, § 31 StiftG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 mit Unterbrechungen in der Zeit vom 28. April 2025 bis 18. Juni 2025 geprüft. Prüfer war Herr XXXX.

Am 30. Juli 2025 ist die Verwaltung bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 31 StiftG i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Eine wirksame örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung beachtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§ 16 i. V. m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftung Hospitalfonds in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 (Prüfungsbericht der GPA vom 17. September 2021) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom

23. September 2021, Az. 14-2244.4-2 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 31 StiftG i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Die Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben. Der Rechtsaufsichtsbehörde wird vorgeschlagen, die Bestätigung nach § 31 StiftG i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO zu erteilen.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Satzung vom 15. November 1978 i. d. F. vom 19. Januar 1983 (Stiftungssatzung) geregelt. Zweck der Stiftung ist nach § 2 der Stiftungssatzung die Unterstützung Hilfsbedürftiger und älterer Menschen, insbesondere aus der Stadt Mosbach. Dies geschieht u. a. durch den Bau und Betrieb eines Altenzentrums, in dem vorrangig Hilfsbedürftige und ältere Menschen aus der Stadt Mosbach und dem Neckar-Odenwald-Kreis aufgenommen und betreut werden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Organe der Stiftung sind nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung die jeweiligen Gemeindeorgane. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden nach § 4 Abs. 4 der Stiftungssatzung die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Die Kassengeschäfte sind von der Stadt Mosbach als fremdes Kassengeschäft erledigt worden.

2 Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung

2.1 Örtliche Prüfung

- 2 Die Jahresabschlüsse der Stiftung 2018 bis 2023 sind vom Amt für Interne Revision und Beratung der Stadt Mosbach geprüft worden. Die Jahresabschlüsse sind nach der Überzeugung der GPA sachgerecht, fachkundig und damit wirksam geprüft worden. Die Ergebnisse sind in den Schlussberichten entsprechend dargestellt worden. Die überörtliche Prüfung war durch die wirksame örtliche Prüfung entlastet und konnte entsprechend eingeschränkt werden (§ 31 StiftG i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

2.2 Jahresabschlüsse

- 3 Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 wurden erheblich verspätet auf- und festgestellt (Feststellung Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 am 26. Juni 2023, Feststellung

Jahresabschlüsse 2021 und 2022 am 14. Mai 2024). Auf § 31 StiftG i. V. m. § 95b Abs. 1 GemO wird hingewiesen. Der Jahresabschluss 2023 ist wieder fristgerecht am 20. November 2024 festgestellt worden.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Steuerrechtliche Fragestellungen sind von der Finanzverwaltung zu beurteilen und nicht Gegenstand der überörtlichen Finanzprüfung.

Eine Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen ist nicht erforderlich. Der Rechtsaufsichtsbehörde wird vorgeschlagen, die Bestätigung nach § 31 StiftG i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO zu erteilen.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i. S. der § 31 StiftG i. V. m. §§ 121 und 122 GemO.

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten - insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die Stiftung und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Stiftungsrats nach § 31 StiftG i. V. m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter des Stiftungsrats ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Der Gebührenbescheid wird Ihnen auch elektronisch zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. XXXX
Referentin Finanzprüfung

gez. XXXX
Prüfer

Anlage
Gebührenbescheid